

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 143 - 143

P., ...: *Zur Diätenfrage. Eine politische Studie* von Dr.
Em. Milner. Tübingen 1874

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Bischofs anerkennen und darnach handeln. Oder was hilft dem Staat sein Recht der Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung im Allgemeinen, wenn im gegebenen Falle ein solches Vermögen gar nicht vorhanden ist? Was soll er für Zwangsmittel anwenden, wenn der Bischof eine kirchliche Verordnung ohne Placet bekannt macht? Wir müssen allerdings darin eine Lücke der bayer. und der württemb. Gesetzgebung erkennen, daß es an Vollzugsmitteln gebricht, und wir können auch darin dem Verf. nicht beistimmen, wenn er meint, daß es verfrüht sei, da Vorkehrungen zu treffen, wo noch kein Conflict sich ergeben hat. Wir fürchten, daß die Abhilfe schwieriger wird, wenn die Gesetzgebung zuwartet, bis ein tatsächliches Bedürfniß zu Strafbestimmungen sich herausstellt.

Doch das sind ganz untergeordnete Punkte, die der Werthschätzung des Buches keinen Eintrag thun. Dasselbe ist eine wahre Musterarbeit für alle diejenigen, welche eine wichtige Zeitfrage vom geschichtlichen und rechtlichen Standpunkte behandeln wollen. Volle Objektivität des Urtheils, dabei warme Vertretung der Interessen der Humanität und der Civilisation, genaue Einhaltung der wissenschaftlichen Form und Klarheit der Darstellung sind Eigenschaften, welche man selten in solchem Grade vereinigt finden dürfte. Es wird ihm daher auch der Erfolg nicht fehlen. P.

14) Zur Diätenfrage. Eine politische Studie von Dr. Em. Milner. Tübingen (Frz. Fues) 1874. 94 S. 8.

Die Frage, ob den Mitgliedern der repräsentativen Körperschaften in den constitutionellen Staaten eine Entschädigung oder Besoldung gewährt werden soll, ist nicht allgemein entscheidender Bedeutung, sie bildet für sich keinen sicheren Maßstab zur Vergleichung der verschiedenen Staaten, sondern sie wird zweckmäßig für jeden Staat, je nach seinen wirthschaftlichen und sonstigen, besonders seinen geschichtlichen Verhältnissen beurtheilt. Diesen Standpunkt nimmt auch die vorstehende Monographie, in der man eine ganz klare und ruhige Erörterung über die Bestimmungen findet, welche in den größeren oder sonst hervorragenden constitutionellen Staaten Europas und in Nordamerika über die Entschädigung